Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/189

Schriftlicher Bericht

des Verkehrsausschusses (20. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 29. Oktober 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Senegal über den Luftverkehr

— Drucksache V/21 —

A. Bericht des Abgeordneten Schmidt (Braunschweig)

Der Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 29. Oktober 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Senegal über den Luftverkehr — Drucksache V/21 — wurde in der 10. Sitzung des Deutschen Bundestages am 2. Dezember 1965 an den Verkehrsausschuß überwiesen. Der Ausschuß hat den Entwurf in seiner 3. Sitzung vom 12. Januar 1966 beraten und einstimmig beschlossen, dem Bundestag die unveränderte Annahme zu empfehlen.

Das am 29. Oktober 1964 als 37. deutsches Luftverkehrsabkommen nach Wiederherstellung der Lufthoheit in Bonn unterzeichnete Abkommen entspricht inhaltlich den bisher von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Luftverkehrsabkommen.

Die beiderseits einzuräumenden Verkehrsrechte sind in einem Fluglinienplan festgelegt. Dieser wurde am Tage der Unterzeichnung des Abkommens durch Notenaustausch vereinbart (Artikel 1 des Abkommens). Diese Form der Vereinbarung wurde gewählt, um die Fluglinienrechte den Verkehrsanforderungen jeweils leichter anpassen zu können.

Bonn, den 13. Januar 1966

Schmidt (Braunschweig)
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/21 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 12. Januar 1966

Der Verkehrsausschuß

Börner
Vorsitzender

Schmidt (Braunschweig)
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51